

Abweichungssatzung

Zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 10.09.2024 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 23.04.2002 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23.04.2002 wird für die endgültige Herstellung der Straßen im Ortsteil **Grävenwiesbach**:

„Otfried-Preußler-Straße“

dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird. Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege wird der Gehweg nur einseitig hergestellt.

„Astrid-Lindgren-Straße“

Dermaßen abgewichen, dass der Gehweg ab dem Wirtschaftsweg Flur 15 Flurstück 15/96 bis zur Einmündung der Josef-Grünwald-Straße nur einseitig hergestellt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.04.2018 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 10.09.2024

Der Gemeindevorstand



Tobias Stahl
Bürgermeister

